

... Wenn auch die Januar-Februar-Auflage für die Wismut A.G. im Lande Thüringen insgesamt zum erstenmal erfüllt wurde, so darf man nicht darüber hinwegsehen, daß die Mehrheit der Ämter diese Auflagen nicht erfüllten...

Dabei ist zu bemerken, daß die Ämter Eisenach, Suhl, Gera, Arnstadt, Erfurt, Hildburghausen, Jena, Mühlhausen und Sonneberg, sowie Nordhausen die Werbung nicht als eine Aufgabe zur Festigung des Lagers des Friedens durchführten, sondern die materielle Seite in den Vordergrund stellten, was dazu führte, daß aus diesen Ämtern annähernd 300 Arbeitskräfte im Erzbergbau ihre Arbeit nicht aufgenommen haben, da sie vor geringen Schwierigkeiten zurückgewichen und nicht bereit waren, für die Erhaltung des Friedens auch nur einen kleinen persönlichen Beitrag zu leisten. Damit wurde dem Feind bei seiner Hetze gegen die Sowjetunion und seinen Sabotageversuchen gegenüber der Wismuth A.G. Vorschub geleistet.

Schlußfolgend aus diesen Erkenntnissen ist dringend geboten, die Ämter für Arbeit als Sonderbehörden aufzulösen und die Erfüllung der Aufgaben auf neue Grundlagen zu stellen.

...

#### DOKUMENT NR. 91

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte.

Vom 7. August 1951

...

#### § 3

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. a der VO

(1) Als Reserven an Arbeitskräften gelten:

- a) Arbeitssuchende;
- b) Jugendliche, die nicht vom Nachwuchsplan erfaßt sind;
- c) Unterstützungsempfänger gemäß der Verordnung vom 1. Februar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht im Jahrbuch „Arbeit und Sozialfürsorge“ Teil II S. 347);
- d) Fürsorgeunterstützungsempfänger, die von den Gemeinden und Städten den Abteilungen für Arbeit als Arbeitssuchende namhaft gemacht werden;
- e) Personen, die durch einen Körperschaden oder Geburtsfehler arbeitsbehindert sind und deren Beschäftigungsmöglichkeit von einem durch das Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt bescheinigt wird.

(2) Die Abteilungen für Arbeit haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, alle im arbeitsfähigen Alter stehenden Personen (Männer im Alter von 14 bis zu 65 und Frauen im Alter von 15 bis zu 50 Jahren) ihres Zuständigkeitsbereiches zu registrieren und sich zu diesem Zweck von den Schulabgängern das Schulentlassungszeugnis, von den übrigen Personen

Unterlagen, die über Person und Beruf Auskunft geben, vorlegen zu lassen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit stellen an Hand der Unterlagen das Arbeitsbuch aus und übergeben es den registrierten Personen.

(4) Tritt der Arbeitsbuchempfänger sofort in Arbeit, so ist die Registrierkarte alphabetisch in die Kartei der Beschäftigten einzuordnen. Meldet er sich als Arbeitssuchender, so ist die Registrierkarte in die Kartei der Arbeitssuchenden, die nach Berufsgruppen und nach Berufen abzustellen ist, einzuordnen. Die bisher geführten Karteikarten kommen künftig in Wegfall und sind in der Abteilung für Arbeit aufzubewahren. An Ihre Stelle treten die Registrierkarte sowie die Betriebs-Personalberichtskarte.

(5) Von der Registrierpflicht sind ausgenommen:

- a) Angehöriger freier Berufe;
- b) Gewerbetreibende und selbständige Handwerker sowie deren mithelfende Familienangehörige;
- c) Schüler und Studenten;
- d) Kultusdiener;
- e) Frauen mit Kindern unter 6 Jahren, Frauen, in deren Haushalt sich Personen befinden, die nach dem Gutachten einer Heilanstalt ständig der Pflege und Betreuung bedürfen, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr arbeitende Familienmitglieder zu versorgen sind, Frauen, in deren Haushalt 2 oder mehr Kinder unter 15 Jahren zu versorgen sind und für deren Betreuung kein anderes Familienmitglied vorhanden ist;
- f) Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind und deren Arbeitsunfähigkeit durch einen vom Gesundheitsamt zu benennenden Facharzt festgestellt und bescheinigt ist.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik kann die Registrierpflicht sowohl einschränken als auch auf andere Personengruppen ausdehnen.

(6) Als Arbeitssuchende gelten Personen, die arbeitsfähig sind, selbst jedoch keinen Arbeitsplatz finden können und sich um die Vermittlung einer Arbeitsstelle bei der Abteilung für Arbeit bemühen. Als Arbeitssuchende gelten nicht mehr die Personen, denen in ihrem Beruf und an ihrem Wohnort einmal oder außerhalb ihres Wohnortes drei- bis fünfmal ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde, oder Personen ohne Beruf, denen zwei- bis dreimal am Wohnort oder drei- bis fünfmal außerhalb ihres Wohnortes ein Arbeitsplatz nachgewiesen wurde und die in allen Fällen die Arbeitsaufnahme abgelehnt haben.

(7) Der Betrieb ist verpflichtet, sich bei Einstellung oder dem Ausscheiden einer Arbeitskraft deren Arbeitsbuch und Personalausweis vorlegen zu lassen und in das Arbeitsbuch einzutragen:

- a) Eintritts- bzw. Austrittsdatum,
- b) Beruf,
- c) im Betrieb zuletzt ausgeübte Tätigkeit unter Bezeichnung der Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- d) ob Schwerbeschädigter oder Lehrling,
- e) absolvierte Lehrgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes.

(8) Die Einstellung oder das Ausscheiden von Arbeitskräften ist am selben Tage der für den Betrieb zuständigen Abteilung für Arbeit unter Anwendung der Registrierkarte (Muster Anlage 1) bekanntzugeben.

Die Registrierkarte dient gleichzeitig als

- a) Arbeitssuchenden-Karteikarte,
- b) Mitteilungskarte über Einstellungen,
- c) Mitteilungskarte über Entlassungen,
- d) Zuweisungskarte.  
Auf ihr muß vermerkt sein:
- e) Vor- und Zuname,
- f) Geburtstag,
- g) Wohnung,
- h) Beruf,
- i) Einstellungstag oder Tag des Ausscheidens, ausgeübte Tätigkeit,
- k) Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- l) die Nummer des Personalausweises und des Arbeitsbuches.

(9) Meldet ein Betrieb die Einstellung oder das Ausscheiden einer Arbeitskraft, so stellt die Abteilung für Arbeit fest, ob eine Registrierkarte des Benannten in der Kartei der Arbeitssuchenden abgestellt ist. Die jeweils abgestellte Registrierkarte wird ersetzt durch die der Abteilung für Arbeit zugestellte Registrierkarte jüngsten Datums.

...

#### § 4

Zu § 2 Ziffer 1 Buchst. b der VO

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, Arbeitsplätze, die durch eigene Werbung nicht besetzt werden können, den für den Betrieb zuständigen Abteilungen für Arbeit zu melden.

(2) Die Abteilungen für Arbeit unterstützen die Betriebe bei der Werbung von Arbeitskräften durch

- a) öffentlichen Aushang der zu besetzenden Arbeitsplätze,
- b) Aufforderungen an die Arbeitssuchenden, sich zu bewerben,
- c) Zuweisung von Personen, die der besonderen Betreuung der Abteilung für Arbeit unterliegen.

(3) Die Abteilungen für Arbeit sind berechtigt, Einweisungen von Arbeitskräften auf Grund der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOBl. S. 255) vorzunehmen.

Aus: Gesetzblatt der DDR Nr. 96 vom 15. August 1951, S. 755.